

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen („AGB“) sind verbindlicher Bestandteil aller zwischen der TB-Safety AG („TB-Safety“) und ihren Kunden abgeschlossenen Verträge sowie aller Angebote von TB-Safety an allfällige künftige Kunden.
- 1.2 Andere Vertragsbedingungen als die vorliegenden können nur mit der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von TB-Safety zusätzlich oder anstelle der AGB für anwendbar erklärt werden.
- 1.3 Von den vorliegenden AGB abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2. Vertragsschluss

- 2.1 TB-Safety unterbreitet dem Kunden ein schriftliches Angebot für den Kauf von Vertragsprodukten. Die Angebote von TB-Safety sind unverbindlich (invitatio ad offerendum).
- 2.2 Um dem Angebot von TB-Safety zuzustimmen, hat der Kunde das ihm schriftlich unterbreitete Angebot zu unterzeichnen („Bestellung“). TB-Safety lässt dem Kunden anschliessend eine schriftliche Bestätigung zukommen. Eine Bestätigung durch Telefax oder via E-Mail ist zulässig.
- 2.3 Geht eine Bestellung ohne vorheriges Angebot der TB-Safety vom Kunden aus, wird TB-Safety dieses prüfen und dem Kunden, wenn möglich, innert 30 Tagen nach Erhalt der Bestellung mitteilen, ob sie die Bestellung annimmt.
- 2.4 Der Vertrag zwischen TB-Safety und dem Kunden gilt als abgeschlossen, sobald der Kunde die schriftliche Bestätigung von TB-Safety, wonach sie dessen Bestellung annimmt („Bestätigung“), empfangen hat.

3. Preise, Rechnungsstellung und Zahlung

- 3.1 Die Preise der Vertragsprodukte ergeben sich aus der schriftlichen Bestätigung von TB-Safety. Alle Preise verstehen sich rein netto zzgl. Mehrwertsteuer sowie allfälliger weiterer Abgaben.
- 3.2 Die Rechnungen von TB-Safety sind innerhalb von 30 Tagen nach deren Erhalt zu bezahlen.
- 3.3 TB-Safety behält sich vor, Lieferungen an den Kunden einzustellen, falls Rechnungen über 30 Tage unbezahlt bleiben.
- 3.4 Der Kunde darf Forderungen gegen TB-Safety ohne deren schriftliche Zustimmung nicht mit Gegenforderungen von TB-Safety verrechnen.

4. Lieferung

- 4.1 Termine, Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistung ergeben sich aus der schriftlichen Bestätigung. In der Bestätigung werden die zu erbringenden Leistungen bezeichnet und der Termin angegeben. Die angegebenen Termine sind approximativ. Wenn die Parteien verbindliche Termine vereinbaren, so sind diese als solche zu kennzeichnen.
- 4.2 Nebenabreden oder Vertragszusätze, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Form.
- 4.3 Falls der Kunde die Lieferung nicht gemäss vertraglicher Verpflichtung entgegennimmt, kann TB-Safety den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, über die Ware frei verfügen und dem Kunden allfällige Verluste oder Kosten, welche durch die Verweigerung der Annahme entstehen, in Rechnung stellen.

- 4.4 Falls nicht anderweitig vereinbart, steht es TB-Safety frei, Bestellungen in Teillieferungen zu erfüllen, auf welche diese AGB Anwendung finden.

5. Transport, Fracht und Verpackung

- 5.1 TB-Safety liefert die Vertragsprodukte Ex WERK (benannter Ort, INCOTERMS® 2010). Das Eigentum sowie der Gefahrenübergang der Vertragsprodukte finden mit Übergabe der Produkte an den Frachtführer statt.
- 5.2 Die Vertragsprodukte werden von TB-Safety gemäss den üblichen Geschäftsgepflogenheiten verpackt. Wünscht der Kunde eine darüber hinausgehende Verpackung, so kann er diese in seiner Bestellung entsprechend verlangen und hat die damit verbundenen Kosten zu tragen.
- 5.3 Der Kunde ist alleine verantwortlich für die fachgerechte Entsorgung des Verpackungsmaterials.

6. Prüfungsobliegenheit des Kunden

- 6.1 Der Kunde hat die Vertragsprodukte nach Erhalt umgehend zu prüfen und allfällige Mängel innerhalb von 5 Tagen seit Erhalt gegenüber TB-Safety schriftlich zu rügen. Verstreichet die Frist unbenutzt, anerkennt der Kunde damit die Mängelfreiheit der gelieferten Vertragsprodukte.
- 6.2 Werden Mängel rechtzeitig gerügt und diese von TB-Safety anerkannt, steht es TB-Safety frei, anstelle der mangelhaften Vertragsprodukte mangelfreie Ware zu liefern. Für den Transport gilt Ziffer 5 hiervoor.
- 6.3 TB-Safety übernimmt keine Gewähr für Mängel, welche durch unsachgemässe Behandlung oder Anwendung der Vertragsprodukte (z.B. Beschädigung bei Transport, mangelhafte Lagerung etc.) oder aufgrund anderer Tatsachen, welche nicht von TB-Safety zu vertreten sind entstanden sind.

7. Haftung

- 7.1 Die Haftung der TB-Safety wird, soweit gesetzlich zulässig, vollumfänglich wegbedungen.
- 7.2 Der Haftungsausschluss umfasst namentlich direkte als auch indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, Mehraufwendungen, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter, die Haftung für Hilfspersonen, Datenverluste und -beschädigungen und Schäden aus verspäteter Leistungserbringung. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Mängel und/oder Schäden, die seitens der TB-Safety vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden.

8. Immaterialgüterrechte

- 8.1 Sämtliche im Zusammenhang mit den Vertragsprodukten bestehende Marken, Designs, Patente, Urheberrechte und andere Immaterialgüter an den Vertragsprodukten stehen im ausschliesslichen Eigentum von TB-Safety. Der Kunde erhält durch deren Gebrauch kein Schutzrecht, Lizenz, Goodwill oder anderes Recht an diesen Marken, Designs, Patenten, Urheberrechten und anderen Immaterialgütern.
- 8.2 Werden im Rahmen der Vertragserfüllung immaterielle Werte oder Immaterialgüterrechte geschaffen, gehören diese ausschliesslich TB-Safety. Ausgenommen davon ist das Urheberpersönlichkeitsrecht. Dieses steht dem Urheber zu und ist unveräusserbar.

- 8.3 Sofern die immateriellen Werte oder Immaterialgüterrechte nicht direkt bei TB-Safety entstehen, verpflichtet sich der Kunde, diese auf TB-Safety zu übertragen. Er leistet hierfür auf erstes Verlangen hin und kostenlos die nötige Mithilfe. Insbesondere verpflichtet er sich, erforderliche Unterschriften zu leisten.
- 8.4 Können immaterielle Werte zum Schutz angemeldet werden (z.B. Patent, Marke, Design), so steht dieses Recht ausschliesslich TB-Safety zu. Der Kunde verpflichtet sich, hierbei soweit nötig mitzuwirken. Für die damit verbundenen Kosten kommt TB-Safety auf.
- 8.5 Will der Kunde Arbeitsergebnisse aus seiner Zusammenarbeit mit TB-Safety im Rahmen einer Wettbewerbspräsentation o.ä. verwenden, hat er dies vorgängig mit TB-Safety abzustimmen.
- 8.6 Der Kunde ist dafür besorgt, dass die mit Angestellten oder mit den zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten abgeschlossenen Verträge den Regelungen dieses Abschnitts nicht zuwiderlaufen oder deren Zweck vereiteln.
- 8.7 Erfährt der Kunde von Verletzungen von Immaterialgüterrechten der TB-Safety durch Dritte, hat er TB-Safety darüber umgehend zu informieren.

9. Vertraulichkeit, Geheimhaltung

- 9.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, das zwischen ihnen bestehende Vertragsverhältnis vertraulich zu behandeln. Vertragsinhalte sollen grundsätzlich Dritten gegenüber nicht offengelegt werden. Presseveröffentlichungen bedürfen zudem der vorangehenden, schriftlichen Zustimmung von TB-Safety.
- 9.2 Der Kunde verpflichtet sich, vertrauliche Informationen geheim zu halten. Unter vertraulichen Informationen sind einerseits sämtliche Informationen zu verstehen, welche ihm von TB-Safety im Zusammenhang mit oder bei Gelegenheit der Vertragserfüllung in mündlicher, schriftlicher, elektronischer oder sonstiger Form zugänglich gemacht werden. Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere Zeichnungen, Designs und Spezifikationen der Produkte die der Kunde im Zusammenhang mit oder bei Gelegenheit der Vertragserfüllung erlangt hat.
- 9.3 Die Pflicht zur Geheimhaltung verbietet es dem Kunden, die vertraulichen Informationen Dritten zugänglich zu machen. Ausgenommen davon ist die Weitergabe an angestellte Mitarbeitende oder Dritte, welche diese Informationen zur Ausführung der vertraglichen Aufgaben kennen müssen. Der Kunde stellt indes sicher, dass die betreffenden Personen über das Bestehen dieser Geheimhaltungspflicht ins Bild gesetzt und auf deren Einhaltung verpflichtet werden.
- 9.4 Von der Geheimhaltungspflicht ausgenommen sind solche Informationen, welche nachweislich
- zum Zeitpunkt der Mitteilung beim Kunden vorhanden sind,
 - zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits offenkundig sind oder nachträglich ohne Zutun des Kunde offenkundig werden,
 - dem Kunde von einem Dritten herausgegeben werden, welcher die Informationen weitergeben durfte, ohne selbst eine Geheimhaltungspflicht zu verletzen,
 - mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung von TB-Safety weitergegeben werden
 - auf rechtsgültige und rechtskräftige behördliche Anordnung hin offengelegt werden müssen
- 9.5 Die Pflicht zu Vertraulichkeit und Geheimhaltung erlischt fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- 9.6 Verstösst der Kunde gegen die Geheimhaltungspflichten hat er

TB-Safety pro Verstoß eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 10'000 zu leisten. Das Leisten der Konventionalstrafe entbindet den Kunden nicht von der weiteren Einhaltung seiner vertraglichen Pflichten. Insbesondere kann TB-Safety weiterhin und trotz Leistung der Konventionalstrafe die Realerfüllung verlangen.

10. Arbeitssicherheit

- 10.1 Der Kunde hat Kenntnis von den durch TB-Safety zur Verfügung gestellten Informationen betreffend sachgerechter Anwendung und Einsatz der Produkte (inkl. Bedienungsanleitung). Er bestätigt, diese zu befolgen und stellt sicher, dass alle Vorkehrungen getroffen werden, um die Sicherheit der Anwender jederzeit zu gewährleisten. Der Kunde ist verpflichtet, die Geräte gemäss Angaben von TB-Safety zu warten und bei allfälligen Anzeichen von Defekten vom Einsatz abzusehen.

11. Muster

- 11.1 Allfällige von TB-Safety zur Verfügung gestellte Muster erfolgen nur zu Informationszwecken und sind nicht für den Einsatz im Ernstfall bestimmt. TB-Safety übernimmt keinerlei Haftung für die Qualität, Verkaufbarkeit oder Anwendbarkeit der Muster.

12. Diverses

- 12.1 Das Vertragsverhältnis oder einzelne Rechte und Pflichten daraus können nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei auf einen Dritten übertragen werden.
- 12.2 Die Unterlassung der Durchsetzung der Rechte unter diesen AGB von TB-Safety bedeutet nicht die Zustimmung und auch nicht der Verzicht, diese zu einem späteren Zeitpunkt durchzusetzen.
- 12.3 Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden AGB unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt.

13. Streitigkeiten, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 13.1 Die Vertragsparteien bemühen sich, allfällige Streitigkeiten über Entstehung, Auslegung und Erfüllung des Vertrags auf einvernehmlichem Weg zu lösen. Der Gang zum Richter bildet die letzte Konsequenz.
- 13.2 Für Streitigkeiten, welche sich aus diesen AGB oder aus den basierend auf diesen AGB abgeschlossenen Verträgen ergeben gilt, was folgt:
- 13.3 **Der ausschliessliche Gerichtsstand befindet sich am jeweiligen Sitz der TB-Safety.**
- 13.4 **Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.** Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) kommt nicht zur Anwendung (Artikel 6 Wiener Kaufrecht).